

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde „Drei Marien * Härtensdorf“**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Härtensdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Härtensdorf am 11.12.2017 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €
1.3	für Urnenbeisetzungen	380,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	460,00 €
2.1.2	Doppelstelle	880,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.290,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	460,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	23,00 €
	nach 2.1.2	44,00 €
	nach 2.1.3	65,00 €
	nach 2.2.1	23,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	200,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	380,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	215,00 €
2	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Kirche	25,00 €
2.2	Orgel und Geläut für Nichtgemeindemitglieder	20,00 €
2.3	Chor	12,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung | 20,00 € |
|----|---|---------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 30,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 35,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 35,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| 5. | Überlassung eines Exemplars oder Anlagen der Friedhofsordnung | 3,00 € |
| 6. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt „Wildenfesler Stadtanzeiger“ und im Gemeindeblatt „Marienbote“
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Härtensdorf.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.06.2006 – einschließlich aller Nachträge - außer Kraft.

Härtensdorf, Stadt Wildenfels den 11.12.2017



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Härtensdorf

[Signature] (Vorsitzender) *[Signature]* (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Chemnitz, den 04.01.2018

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

[Signature]
Meister
Oberkirchenrat



Kostenkalkulation einheitlich gestaltete Reihengräber
Drei Marien Friedhof Härtensdorf

Kennziffer	Bezeichnung	Betrag		Gesamtbetrag
1.	Einmalige Leistungen	280,00 €		280,00 €
1.1.	Erstgestaltung einschl. Bepflanzung	120,00 €		120,00 €
1.2.	Materialkosten (Pflanzen; Einfassung etc.)	100,00 €		100,00 €
1.3.	Zwischenerneuerung (Material, sonst.)	60,00 €		60,00 €
2.	Lfd. jährl. Kosten	75,00 €	x 20 Jahre	1.500,00 €
2.1.	Pflege der Bepflanzung	40,00 €	x 20 Jahre	800,00 €
2.2.	Gießen / Gebinde	35,00 €	x 20 Jahre	700,00 €
3.	Beerdigungskosten	1.287,00 €		1.287,00 €
3.1.	Nutzungsgebühren	400,00 €		400,00 €
3.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühren	400,00 €		400,00 €
3.3.	Bestattungsgebühr	380,00 €		380,00 €
3.4.	Besondere Gebühren			
3.4.1.	Kirchennutzung	25,00 €		25,00 €
3.4.2.	Hallennutzung	20,00 €		20,00 €
3.4.3.	Orgel, Geläut, Chor	32,00 €		32,00 €
3.4.4.	Grabmalgenehmigungsgebühr	30,00 €		30,00 €
4.	Grabstein	400,00 €		400,00 €
5.	Sicherheitszuschlag			218,00 €
6.	Zwischensumme ohne Beerdigungskosten			2.398,00 €
Gesamt				3.685,00 €

Anpassung der Kalkulation vom 16.01.2006

Friedhofsverwaltung Härtensdorf
am 11.12.2017

